

Ostbayerischer Dart Sport Verband e.V.

www.odsv.org ** www.odsv.info

Seite 1 // Druck: 05.05.2024

Satzung



A Grundlagen

01 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Neutralität & Datenschutz

01 Name

Der Name des Vereins lautet Ostbayerischer Dart Sport Verband.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.

02 Sitz

Er hat seinen Sitz in Schwandorf.

03 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

04 Neutralität

Der Ostbayerische Dart Sport Verband ist neutral bezüglich politischen und ethischen Themen; alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

05 Datenschutz

Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke des Ostbayerischen Dart Sport Verbandes verwendet und unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

02 Zweck und Aufgaben

01 Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, als Verband die Interessen seiner angeschlossenen Dartvereine zu vertreten.

02 Aufgaben

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege und Verbreitung des Dartsports
- Durchführung eines regelmäßigen Ligaspielbetriebs
- Durchführung von weiteren Wettkämpfen
- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport
- Unterstützung der Vereine und Förderung ihrer Zusammenarbeit
- Förderung der Jugend durch die Möglichkeit dartsportlicher Betätigung
- Integration von Behinderten

03 Gemeinnützigkeit

01 Allgemeines

Der Ostbayerische Dart Sport Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

04 Vorschriftenwerk

01 Satzung

Die Satzung ist das grundlegende Statut des Verbandes; sie kann nur von der Hauptversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.

02 Ordnungen

Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen, die über die Satzung hinaus notwendige Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Vereinsbetriebs enthalten. Folgende Ordnungen müssen erlassen werden:

02a Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung für den Ostbayerischen Dart Sport Verband.

02b Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt alle Beiträge, Gebühren, Vergütungen etc.

02c Spielordnung

Eine Spielordnung über die Durchführung von Dartwettkämpfen sowie Regeln und Spielsysteme.

03 Verbindlichkeit

Satzungen und Ordnungen, sowie die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder des Ostbayerischen Dart Sport Verbandes.

Ostbayerischer Dart Sport Verband e.V.

www.odsv.org ** www.odsv.info

Seite 2 // Druck: 05.05.2024

Satzung



05 Auflösung

01 Allgemeines

Die Auflösung des Ostbayerischen Dart Sport Verbands kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des Präsidiums sind die Liquidatoren.

02 Liquidation

Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke oder des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des Ostbayerischen Dart Sport Verbands einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zu, die durch das Präsidium benannt werden. Die Verteilung des Vermögens muss vorher mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

06 BGB

01 Allgemeines

Soweit in der Satzung bestimmte Rechtsvorgänge nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

07 Errichtung und Inkrafttreten

01 Gültigkeit

Die Satzung wurde am 30. Mai 2008 errichtet und von der Gründungsversammlung einstimmig angenommen. Sie ist ab diesem Zeitpunkt unbefristet gültig.

02 Änderungen

Die Satzung wurde am 23.07.2017 geändert.
Die Änderungen treten mit der Eintragung in Kraft.

B Mitgliedschaft

08 Ordentliche Mitglieder

01 Allgemeines

Ordentliches Mitglied kann jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung von Spielern werden, die den Dartsport betreibt.

02 Voraussetzung

Um die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, muss mindestens eine Mannschaft dieser Vereinigung am Ligaspielbetrieb des Ostbayerischen Dart Sport teilnehmern. Sollte dies nicht möglich sein, gilt die fördernde Mitgliedschaft.

03 Neumitglieder

Neue Mitglieder, die die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres erfüllen, gelten als ordentliche Mitglieder.

04 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, in die fälligen Beiträge und Gebühren fristgerecht zu begleichen, die in der Finanzordnung geregelt sind.

09 Fördernde (passive) Mitglieder

01 Allgemeines

Fördernde Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch Vereinigungen und Verbände sowie Organisationen und Firmen werden. Darunter fallen auch Dartvereine, die mit keiner Mannschaft am Ligaspielbetrieb teilnehmen.

02 Stimmrecht

Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht in der Hauptversammlung.

03 Ehrenmitglied / Ehrenpräsident

Der Verbandsrat kann mit einer 3/4 Mehrheit, eine Person, die sich um den Verband verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Der Verbandsrat kann mit einer 3/4 Mehrheit, ein ehemaliges Mitglied des Präsidiums, das sich um den Verband verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten sind grundsätzlich beitragsfrei. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht, außer sie sind als Vereinsvertreter bei der Jahreshauptversammlung anwesend.

10 Erwerb der Mitgliedschaft

01 Allgemeines

Ostbayerischer Dart Sport Verband e.V.

www.odsv.org ** www.odsv.info

Seite 3 // Druck: 05.05.2024

Satzung



Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag hin erworben werden, wenn der Wille zur Förderung des Zweckes des Verbandes vorhanden ist.

01a Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann über die Geschäftsordnung eine andere Regelung treffen.

02 Ablehnung

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

11 Beendigung der Mitgliedschaft

01 Tod / Auflösung

Die Mitgliedschaft endet bei Einzelpersonen mit dem Tod, bei Vereinigungen, Verbänden und Firmen mit ihrer Auflösung.

02 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; dieser muss mindestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht in der Hauptversammlung.

03 Ausschluss

Ein Mitglied (oder eine einem Mitglied angeschlossene Person) kann durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Präsidium einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Hauptversammlung; bis dahin gilt der Ausschluss als wirksam. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht in der Hauptversammlung.

04 Vereinsvermögen

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen oder sonstige Leistungen des Verbandes.

C Organe des Verbandes

12 die Hauptversammlung

01 Allgemeines

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Sie werden durch das Präsidium geleitet und protokolliert.

02 Turnus und Einberufung

Die ordentliche Hauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr am 3. Sonntag im Monat Juli statt. Der Versammlungsort ist das offizielle Veranstaltungsort des Verbandes gemäß Geschäftsordnung. Beginn der Versammlung ist 15.00 Uhr.

Die Tagesordnung wird ab dem 01.07. auf der offiziellen Website (Tabellen usw.) veröffentlicht.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann analog mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies im Dienste der Interessen des Verbandes erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen schriftlich bei einem Mitglied des Präsidiums beantragt wird. Den Einladungen ist jeweils eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

03 Teilnahme und Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder haben in der Hauptversammlung je am Ligaspielbetrieb teilnehmender Mannschaft eine Stimme; hierbei wird der Stand der letzten Erhebung der Mitgliedsbeiträge (September bzw. Januar) herangezogen. Die Mitgliedsvereinigung kann einen Bevollmächtigten zur Hauptversammlung entsenden, der das Stimmrecht für die Vereinigung ausübt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Präsidium kann auch andere Personen zu den Hauptversammlungen einladen, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht; diese haben jedoch nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

04 Teilnahme und Beschlussfähigkeit

Stellt der Versammlungsleiter fest, dass nicht mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, findet

Ostbayerischer Dart Sport Verband e.V.

www.odsv.org ** www.odsv.info

Seite 4 // Druck: 05.05.2024

Satzung



eine Stunde später eine neue Versammlung statt, die ungeachtet der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgt durch Handzeichen und soweit in der Satzung nicht anders genannt mit einfacher Mehrheit.

05 Anträge

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens bis zum 31. Mai beim Präsidium schriftlich einzureichen.

06 Verantwortung

1. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- die Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- die Entscheidung über den Einspruch gegen den Vereinsausschluss
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

07 Protokoll/Unterzeichnung

Über die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll muß von zwei Mitgliedern des Präsidiums ODER von einem Mitglied des Präsidiums und einem Mitglied des Verbandrates unterzeichnet werden.

13 das Präsidium

01 Zusammensetzung

1. Das Präsidium des Verbandes bildet den Vorstand nach §26 BGB und besteht aus:

- 3 Mitglieder des Präsidiums

2. Die Aufgaben-/Stellenbeschreibung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

02 Amtszeit

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit des ersten Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so kann das Präsidium den Posten vorübergehend neu besetzen; jedoch ist dieser Posten bei der nächsten Hauptversammlung für die restliche Amtszeit durch eine Wahl wieder ordentlich zu besetzen.

03 Kostenersatz

Alle Mitglieder des Präsidiums üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus; der Kostenersatz wird durch die Finanzordnung geregelt.

04 Vertretung

Jedes Mitglied des Präsidiums vertritt den Verband allein.

Die Geschäftsordnung kann im Innenverhältnis andere Befugnisse regeln.

Im Innenverhältnis werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit getroffen.

05 Verantwortung

1. Soweit nicht anderweitig durch eine Geschäftsordnung geregelt, ist das geschäftsführende Präsidium verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- den Erlass von Ordnungen zur Regelung des Vereinsbetriebs
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- die Buchführung
- die Erstellung und Abgabe des Jahresberichts
- die Vorbereitung der Hauptversammlung
- die Einberufung der Hauptversammlung
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

Ostbayerischer Dart Sport Verband e.V.

www.odsv.org ** www.odsv.info

Seite 5 // Druck: 05.05.2024

Satzung



06 Vetorecht
entfällt

14 die Kassenprüfer

01 Allgemeines

Bei der ordentlichen Wahl sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Voraussetzung für die Wahl zum Kassenprüfer sollte dessen fachliche Eignung sein. Eine Zusammenlegung mit anderen Präsidiumsposten ist nicht zulässig.

02 Verantwortung

Diese haben einmal jährlich die Kasse zu prüfen; bei der Kassenprüfung müssen auch zwei Mitglieder des Präsidiums anwesend sein, um auftretende Fragen schnell klären zu können. Ein Bericht über die Kassenprüfung ist zu erstellen und zuerst dem Präsidium und danach der Hauptversammlung vorzulegen.

03 Kostenersatz

Alle Kassenprüfer üben ihrer Aufgaben ehrenamtlich aus; der Kostenersatz wird durch die Finanzordnung geregelt.

15 der Verbandsrat

01 Allgemeines

Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidium und weiteren Funktionen.

02a weitere Mitglieder

Folgende Funktionen müssen für den Verbandsrat ernannt werden.

- Schatzmeister
- Schrift-/Protokollführer

02b weitere Mitglieder

folgende Funktionen können ernannt werden

- Leiter Pokal
- Leiter Schiedsgericht
- Leiter Turnierwesen
- Systembetreuer (EDV)
- Verantwortlicher Landesverband
- Verantwortlicher Bundesverband
- Ligasprecher

03 Ernennung/Abberufung

1.

Die Ernennung und Abberufung der Funktionen im Verbandsrat erfolgt durch die vorhandenen Mitglieder des Verbandrates.

2.

Mitglieder des Präsidium können nicht abberufen werden.

04 Beschlussfähigkeit

Der Verbandsrat ist beschlußfähig wenn mindestens 2 Mitglieder des Präsidiums und 50 % der Mitglieder des Verbandrates anwesend sind.

05 Anträge an den Verbandsrat

Jede Funktion und jedes Mitglied kann Anträge bezüglich Änderung und Ergänzungen der Verbandsordnungen schriftlich an den Verbandsrat richten. Die vorgehensweise wird in der Geschäftsordnung geregelt.

07 Kostenersatz

Alle Mitglieder des Verbandsrats üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus; der Kostenersatz wird durch die Finanzordnung geregelt.

07 Sitzung

Die Sitzung des Verbandrates werden durch das Präsidium mindestens 14 Tage vorher über die Website des Verbandes einberufen.

16 weitere Ausschüsse

Ostbayerischer Dart Sport Verband e.V.

www.odsv.org ** www.odsv.info

Seite 6 // Druck: 05.05.2024

Satzung



- 01 Allgemeines
Das Präsidium kann weitere Personen oder Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen und ihnen eine Vollmacht für die Ausführung dieser erteilen.
- 02 Kostenersatz
Alle Mitglieder der weiteren Ausschüsse üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus; der Kostenersatz wird durch die Finanzordnung geregelt.

17 Vereinigung von Ämtern

- 01 Allgemeines
 - 1. Die Vereinigung von Ämtern auf eine Person ist zulässig.
 - 2. Bei Abstimmungen hat die betreffende Person jedoch nur eine Stimme.

D Wahlen

18 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 01 Stimmrecht
Die Wahlen werden im Rahmen der Hauptversammlung durchgeführt; die Stimmrechte der Hauptversammlung gelten analog für die Wahlen.
- 02 Wählbarkeit
Wählbar sind alle volljährigen Frauen und Männer, die einem ordentlichen Mitglied des Ostbayerischen Dart Sport Verbands angehören. Wählbar sind diese auch, wenn sie beim Wahlgang nicht anwesend sind und dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Die Vorgeschlagenen sind vor jedem Wahlgang zu befragen, ob sie kandidieren. Bei schriftlicher Vorlage der Einverständniserklärung entfällt diese Befragung.

19 Durchführung von Wahlen

- 01 Wahlvorschläge
Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.
- 02 Wahlausschuss
Zur Durchführung der Entlastung und der Neuwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen. Soweit kein anderweitiger Antrag hierzu vorliegt, bildet das Präsidium den aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Andernfalls wählt die Hauptversammlung aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt Entlastung und Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Anfertigung des Wahlprotokolls verantwortlich.
- 03 Abstimmung
Grundsätzlich ist eine offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt. Ein Delegierter, der mehr als eine Stimme hat, darf seine Stimmen nur zusammen abgeben; eine Aufspaltung ist nicht zulässig.
- 04 Präsidium
Jedes Mitglied des Präsidium wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- 05 Vizepräsidenten
entfällt
- 06 Kassenprüfer
Die beiden Kassenprüfer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Delegierte darf seine Stimmen zweimal für verschiedene Kandidaten abgeben, da beide Kassenprüfer auf einmal gewählt werden. Als gewählt gelten die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erreichen konnten.
- 07 Annahme
Nach jedem abgeschlossenen Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen. Lehn ein Gewählter ab und verweigert damit die Annahme der Funktion, so ist der Wahlgang für diesen Posten zu wiederholen.